

**F a h r g e n e h m i g u n g**

Herr / Frau \_\_\_\_\_ ist berechtigt,

am \_\_\_\_\_ zur Fahrt nach \_\_\_\_\_

den **VW-Bus**, Amtl. Kennz. **MA - 1783**  
**VW-Passat**, Amtl. Kennz. **MA - 1780**  
**Fiat-Uno**, Amtl. Kennz. **MA - 1779** zu benutzen.

Zweck der Dienstreise: \_\_\_\_\_

Die Benutzung des Dienst-KFZ für den o.g. Zweck wird genehmigt.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Pflichten für Führer von Dienstkraftfahrzeugen wurden mir ausgehändigt und sind mir bekannt. Ich besitze einen gültigen Führerschein der Klasse III.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **I. Pflichten für Führer von Dienstkraftfahrzeugen**

1. Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die verkehrsrechtlichen Vorschriften vorbildlich zu beachten. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich das jeweils zugewiesene Dienstkraftfahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Mängel sind unverzüglich zu melden. Für ihre Beseitigung ist zu sorgen.
2. Fahrten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Dienststellenleiters oder des beauftragten Bediensteten durchgeführt werden.
3. Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach Anlage 7 zu führen, das der Kraftfahrer bei allen Fahrten mitzuführen hat. Die Eintragungen sind bei Fahrtende bzw. Arbeitsende vorzunehmen. Schäden an Dienstkraftfahrzeugen – einschließlich Verschleißerscheinungen – sind ausnahmslos im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich in einem Bericht an die Dienststelle zu erläutern. Ein Fahrtteilnehmer hat die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung entfällt bei dem in §8 aufgeführten Personenkreis.

Die Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die Fahrtenbücher monatlich abzuschließen und mit den ggf. vorhandenen Schaublättern ( Diagrammscheiben ) der Tachographen ihrer Dienststelle bis zum 10. des folgenden Monats zur Prüfung vorzulegen.

4. **Werden nicht im Dienst des Landes stehende Personen in Dienstkraftfahrzeugen mitgenommen, so hat der Kraftfahrer von ihnen vor Antritt der Fahrt eine Verzichtserklärung zum Zwecke des Haftungsausschlusses unterschreiben zu lassen. Dasselbe gilt für Landesbedienstete, die aus privaten Gründen an der Fahrt teilnehmen.**
5. In Dienstkraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen und Gegenstände mitgenommen werden, dass der Kraftfahrer beim Führen des Fahrzeugs nicht behindert oder das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Gegenstände, durch die das Fahrzeug beschädigt werden kann, dürfen nicht mitgenommen werden.
6. Dienstkraftfahrzeugen sind nach der Betriebsanleitung des Herstellers zu warten und Instand zu halten. Weisungen von kraftfahrzeugtechnischen Beamten, Prüfern und Sachverständigen sind zu befolgen.
7. Wegloses Gelände oder nicht ausgebaute Wege dürfen mit nicht geländegängigen Dienstkraftfahrzeugen grundsätzlich nicht befahren werden.
8. Für die Wahl der Fahrgeschwindigkeit ist der Kraftfahrer verantwortlich. Der Anordnung eines Fahrtteilnehmers auf Beschleunigung darf der Kraftfahrer nur innerhalb der von ihm für vertretbar gehaltenen Fahrgeschwindigkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
9. Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich an behördeneigenen Tankstellen aufzutanken.

10. Das Verhalten bei Verkehrsunfällen richtet sich nach §34 StVO. Verkehrsunfälle sind grundsätzlich von der Polizei aufnehmen zu lassen. Bei Verkehrsunfällen ohne Personenschäden kann auf die polizeiliche Unfallaufnahme verzichtet werden, wenn der geschätzte Sachschaden bei jedem Unfallbeteiligten unter 500,- EUR (1000,- DM) liegt.

## **II. Schadenshaftung bei Verkehrsunfällen**

1. Für Fremdschäden (Haftung gegenüber Dritten) haftet das Land nach dem Pflichtversicherungsgesetz wie ein Haftpflichtversicherer im Rahmen der Mindestversicherungssummen. Werden diese Summen überstiegen, so haften Land und Fahrer nach den allgemeinen Vorschriften.
2. Der Fahrer haftet dem Land
  - für Fremdschäden im Rahmen der Mindestversicherungssummen wie ein Haftpflichtversicherer gegenüber dem Versicherer, darüber hinaus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
  - für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen steht es frei, sich gegen eine eventuelle Inanspruchnahme zu versichern.

## **Verzichtserklärung**

Zutreffendes bitte ausfüllen!

1. Ich verzichte für mich und für die von mir gesetzlich vertretenen Personen auf Ansprüche jeder Art gegen das Land Baden–Württemberg und den Fahrzeugführer

Name, Vorname

ferner gegen einen Dritten insoweit, als dieser im Wege der Ausgleichspflicht einen Anspruch gegen das Land oder den Fahrzeugführer geltend machen könnte,

- 1.1 falls mir infolge der aus Gefälligkeit und unentgeltlich gestatteten Teilnahme an der Fahrt

von

nach

irgendwelcher – auch durch etwaige grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter – Schaden entsteht;

- 1.2 falls mir infolge der Überlassung des Dienstkraftfahrzeuges

**Amtl. Kennzeichen**

zu einer außerdienstlichen Fahrt Schaden entsteht.

2. Ich verpflichte mich, das Land Baden–Württemberg und den Fahrzeugführer von Ansprüchen zu befreien, die von Dritten gegen das Land oder den Fahrzeugführer geltend gemacht werden können.
3. Ich verpflichte mich, das Land Baden–Württemberg und den Fahrzeugführer von etwaigen Ansprüchen zu befreien, falls eine mir von einem Dritten übergebene Sache infolge der Fahrt beschädigt wird.

.....  
Datum, Unterschrift